

BEITRAGSORDNUNG
des Golf Club Unna-Fröndenberg e.V.
in der Fassung vom 04. November 2024
(Anlage 3 zum Aufnahmeantrag zum Verbleib beim Antragsteller)



1. Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.

Der Vorstand kann die Aufnahme von der Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Beiträge abhängig machen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Beitragsordnung zulassen.

2. Fälligkeit und Säumniszuschlag

- 2.1. Die Beiträge sind umgehend nach Zugang der Aufnahmebestätigung bzw. entsprechend der getroffenen Zahlungsvereinbarung fällig.
- 2.2. Der Jahresbeitrag in den Folgejahren ist jeweils am 15.02. des Jahres fällig, spätestens binnen einer Woche nach Erhalt der Rechnung.
- 2.3. Die Einzugsermächtigungen werden unabhängig von der Rechnungsstellung am 01.03. des Jahres realisiert.
- 2.4. Kommt das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge in Verzug, ist der Vorstand berechtigt, mit der Mahnung einen Säumniszuschlag in Höhe von 5 % der geschuldeten Beitragssumme, mindestens 10,00 €, höchstens 50,00 € zu erheben, wenn in dieser Mahnung hierauf hingewiesen worden ist.

3. Aufnahme von ehemaligen Jugendmitgliedern

- 3.1. Die Höhe der einmaligen Beiträge richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Aufnahme als ordentliches Mitglied gültigen Beitragsordnung unter Anrechnung möglicherweise vorher entrichteter „einmaliger Beiträge“.
- 3.2. Der Aufnahmebeitrag ist sofort fällig; über die Investitionsumlage kann eine entsprechende Zahlungsvereinbarung getroffen werden.

4. Stundung und Erlass

- 4.1. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auf Antrag den Beitrag eines Mitglieds zu stunden oder ganz bzw. teilweise zu erlassen.
- 4.2. Die Stundung eines Beitrags bis zu drei Raten innerhalb eines Kalenderjahres obliegt dem Schatzmeister.

5. Regelungen für Jahresmitgliedschaften

Jahresmitgliedschaften laufen grundsätzlich vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres. Bei unterjährigem Beginn wird der Beitrag der „Jahresmitgliedschaft mit monatlicher Zahlung“ für das restliche Jahr berechnet.

6. Art und Höhe der Beiträge

6.1. Jährliche Beiträge

6.1.1. Mitgliedsbeiträge	<u>2026</u>
ordentliche Mitglieder p.a.	1.300,-€
Jahresmitglieder p.a.	1.550,-€
Aufnahmegebühr	1.000,-€

6.1.2. Junge Erwachsene

Für junge Erwachsene aus der Jugend unseres Clubs (bis zum 32. Lebensjahr) besteht die Möglichkeit (auf Antrag) einen verminderten Jahresbeitrag in Höhe von 50% zu zahlen.

6.1.3. Senioren light

Senioren, die eine bestimmte Zeit unseren Verein bereits unterstützen, besteht die Möglichkeit (auf Antrag) einen verminderten Jahresbeitrag in Höhe von 50% zu zahlen.

25 Jahre Vereinszugehörigkeit und Vollendung des 80. Lebensjahres
oder
30 Jahre Vereinszugehörigkeit und Vollendung des 75. Lebensjahres

Nach Erreichen der Voraussetzungen ist eine Änderung in den Senioren light Tarif erst zum 01.01. des Folgejahres möglich.

6.1.5. Jugendliche

Jugendmitglieder 19. – 27. Lebensjahr	(in Ausbildung)	250,- €
Jugendmitglieder 13. – 18. Lebensjahr		150,- €
Jugendmitglieder 9. – 12. Lebensjahr		100,- €
Kinder bis einschl. 8. Lebensjahr		beitragsfrei

6.1.6. außerordentliche/passive Mitglieder	300,- €
(der Beitrag für passive Mitglieder gilt nur, wenn die passive Mitgliedschaft mind. 12 Monate (Kalenderjahr) besteht.)	

7. Wirksamkeit

Änderungen der Mitgliedschaft in einen günstigeren Tarif sind, genau wie eine Kündigung, bis zum 30.09. für das Folgejahr schriftlich zu beantragen.